

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 57. Sitzung (05.12.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 57. öffentlichen Sitzung vom 5. December 1850.

Anträge der Commission der zweiten Kammer

Beschlüssen der ersten Kammer, die Abänderung der bürgerlichen Proceßordnung betr.

(Was hier nicht erwähnt ist, soll nach den Beschlüssen der ersten Kammer angenommen werden.)

§. 169^a.

Der Richter hat im einzelnen Falle zu erwägen, ob nach der Beschaffenheit des Streits die durch den Beizug von Anwälten verursachten Kosten als notwendige zu betrachten sind, oder nicht.

Wenn jedoch der Werth des Streitgegenstandes ohne Einrechnung der Zinse und Kosten 150 fl. nicht übersteigt, so wird der durch Aufstellung eines Anwalts veranlaßte Mehraufwand stets als ein nicht notwendiger behandelt.

§. 217 a.

Nach der Fassung der II. Kammer wiederherzustellen.

§. 357.

Im ersten Satze sind die Worte: „ohne Unterschied“ — zu streichen, und der Paragraph enthält den Zusatz: „der C.R.S. 2224 ist aufgehoben.“

§. 661 a.

Dieser Paragraph ist nach dem frühern Beschlusse der II. Kammer in den Tit. XXX zwischen den §§. 661 und 662 zu setzen.

§. 674.

In Nr. 1. und am Ende ist statt 100 fl. zu setzen: 150 fl.

Verhandlungen 2. Kammer 1850. 7. Beilageheft.

§. 1068 — 1070.

Es soll bei den Bestimmungen der Prozeßordnung belassen werden.

§. 1175.

Nach der Fassung der I. Kammer, jedoch hinter: . . . „des Gerichts oder“ ist das Wort: „anderen“ einzufügen.

§. 1231.

Nach der Fassung der I. Kammer, jedoch soll der Eingang lauten, wie folgt:

In folgenden Fällen findet die Verhandlung der Appellation vor dem Unterrichter statt:

§. 1232.

Hier ist der frühere §. 1226 der II. Kammer aufzunehmen, mit folgendem Eingange:

In den Fällen des §. 1231 geschieht die Aufstellung

§. 1235.

Erläßt das Obergericht, indem ihm auch die etwa vom Unterrichter nach §. 672 g. bei der Appellationsverhandlung gegebene Verfügung nicht genügt, ein neues Beweiserkenntniß, so gibt es die Sache dem Unterrichter zum Beweisverfahren nach Tit. XXX a. zurück, und es tritt nach Rückkunft der Akten die Vorschrift des §. 1234 wieder ein.